

Landgericht Regensburg

Az.: 3 O 896/11 (3)



IM NAMEN DES VOLKES

Anwaltskanzlei Dr. Rüdiger
Ginslerweg 50 - 50169 Kerpen
Telefon (0 22 73) 59 48 8 1
raeboening@t-online.de
www.raeboening.de

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Regensburg -3. Zivilkammer- durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21.07.2011 folgendes

[REDACTED]

Endurteil [REDACTED]

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 13.000,- € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20.05. 2011 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass der Kläger für den von dem 2010 in Betrieb genommenen BHKW in Form des am 18.06.2010 installierten Zündstrahlaggregats der Marke Scania/Schnell, Typ ES2659 GT mit 265 KW erzeugten und an die Beklagte gelieferten Strom die Vergütung

gem. § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 5 EEG 2009 bezüglich einer Leistung von 0-150 kW in Höhe von 11,55 Cent/KWh und darüber hinaus bis zu einer Leistung von 265 kW in Höhe von 9,09 Cent/KWh über den Förderzeitraum des § 21 EEG 2009 vom 01.07.2011 bis 31.12.2030 beanspruchen kann.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Vergütungsansprüche nach Einspeisung von Strom aus Biomasse in das Netz der Beklagten.

Der Kläger betreibt seit 2000 ein Blockheizkraftwerk mit einem Fermenter, in dem die Biomasse zu Biogas umgewandelt wird und anschließend daraus im Blockheizkraftwerk elektrischer Strom und Wärme erzeugt wird.

Am 18.06.2010 nahm der Kläger ein weiteres Blockheizkraftwerk in Betrieb mit einer elektrischen Leistung von 265 KW. Der Kläger betrieb zunächst drei Motoren („Aggregate“), ein Zündstrahlaggregat mit einer maximalen Leistung von 250 KW und zwei kleinere Aggregate von 30 KW und 37 KW. Anschließend wurden nur noch zwei Motoren betrieben und zwar ein Zündstrahlaggregat mit der maximal möglichen Leistung von 250 KW, aber reduziert auf 180 KW und ein größeres mit einer Leistung von 265 KW.

Seit August 2010 vergütet die Beklagte den eingespeisten Strom beider Blockheizkraftwerke mit einem einheitlichen Vergütungspreis in Höhe von 10,23 Ct/KWh.

Der Kläger ist der Ansicht, dass mit Einbau eines zweiten Aggregats ein weiteres Blockheizkraftwerk und damit sei eine zweite selbständige Anlage i. S. v. § 3 EEG n. F. entstanden. Das neue Aggregat umfasse für sich genommen das gesamte Leistungsspektrum eines Blockheizkraftwer-

kes. Richtigerweise weise § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 einen von § 3 Abs. 2 EEG 2009 abweichenden Regelungsgehalt auf. Der Wortlaut des Gesetzes sei eindeutig. Es komme nur auf die stromerzeugende Einheit an und die sei das BHKW, die aber auch selbständig zu vergüten sei, da gerade die Voraussetzungen des vergütungsrechtlichen Anlagenbegriffs nach § 19 Abs. 1 EEG n. F. nicht erfüllt seien. Eine Fiktion wie vorher kenne der Wortlaut beim Anlagenbegriff nicht mehr. Durch den klaren Wortlaut sei eine weite Auslegung des Gesetzes schon nicht mehr zulässig. Wegen § 19 EEG bedürfe es auch keiner erweiterten Auslegung des § 3 EEG. Das alte Anlagenverständnis in den neuen § 3 hineinzulesen, sei wegen § 19 EEG unnötig und würde auch das 12-Monats-Kriterium unnötig unterlaufen. § 19 EEG biete ausreichend Schutz gegen das vom Gesetzgeber befürchte Anlagensplitting. Der Gesetzgeber habe es bei 12 Monaten als schutzwürdigen Zeitraum belassen. Vorliegend handele es sich nicht um eine Aufteilung in mehrere Kleinanlagen, sondern im Jahr 2010 sei ein BHKW mit einer Leistung von 265 kW in Betrieb genommen worden.

Die Feststellungsklage sei zulässig, da die konkrete Berechnung der Vergütung aufgrund der vorhandenen Messeinrichtung zwischen den Parteien einer weiteren Klärung bedürfe und anzunehmen sei, dass sich als öffentlicher Versorger durch ein Feststellungsurteil ausreichend gebunden sieht.

Der Kläger hat ursprünglich beantragt zu erkennen:

Es wird festgestellt, dass die Klägerin für den vom dem 2010 in Betrieb genommenen BHKW erzeugten und an die Beklagte gelieferten Strom die Vergütung gemäß Vergütung gem. § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 5 EEG 2009 (0 -150 kW=11,55 Cent/kWh und darüber hinaus bis 500 kW = 9,09 Cent / kWh) über den Förderzeitraum des § 21 EEG 2009 beanspruchen kann.

In der mündlichen Verhandlung vom 21.07.2011 hat der Kläger seinen Vergütungsanspruch für den Zeitraum 18. 06. 2010 bis 30.06.2011 beziffert.

Der Kläger beantragt nunmehr zuletzt zu erkennen:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 13.000,- € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

- II. Es wird festgestellt, dass der Kläger für den von dem 2010 in Betrieb genommenen BHKW in Form des am 18.06.2010 installierten Zündstrahlaggregats der Marke Scania/Schnell, Typ ES2659 GT mit 265 kW erzeugten und an die Beklagte gelieferten Strom die Vergütung gem. § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 5 EEG 2009 bezüglich einer Leistung von 0-150 kW in Höhe von 11,55 Cent/KWh und darüber hinaus bis zu einer Leistung von 265 kW in Höhe von 9,09 Cent/KWh über den Förderzeitraum des § 21 EEG 2009 vom 01.07.2011 bis 31.12.2030 beanspruchen kann.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung.

Die Beklagte vertritt die Ansicht, dass bereits der Feststellungsantrag unzulässig ist, da die Leistungsklage für die Vergangenheit Vorrang hat. Der Feststellungsantrag würde die Beklagte auch zur Zahlung einer Vergütung in der Zukunft verpflichten, selbst wenn die Voraussetzungen der Vergütung nach dem EEG 2009 weggefallen sind.

Weiterhin vertritt die Beklagte, dass mit Einbau des zweiten Aggregats lediglich eine Anlagenerweiterung und somit auch nach natürlicher bautechnischer Betrachtung eine Anlage i. S. v. § 3 EEG 2009 vorliege. Jedenfalls liege eine Anlagenfiktion im vergütungsrechtlichen Sinne nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 vor. Die Novellierung des § 19 EEG solle gerade dazu dienen, eine Umgehung der Voraussetzungen des EEG durch ein sog. Anlagensplitting zu ermöglichen; wobei auch bei Nicht-Vorliegen der Voraussetzungen kein Umkehrschluss aus § 19 Abs. 1 EEG 2009 dahingehend geschlossen werden könne, dass alle anderen Anlagenteile, die nicht die 4 Kriterien des § 19 Abs. 1 erfüllen, nun automatisch eine Vergütungspflicht auslösten. Dies ginge einerseits an der ausdrücklichen Intention des Gesetzgebers, eine Verschärfung einführen zu wollen, vorbei und am Wortlaut des § 19 Abs. 1, der von mehreren Anlagen, also technisch selbständigen Produktionsprozessen spreche. Solche Einrichtungen, die technisch gar nicht selbständig Strom produzierten, sondern erst in Verbindung mit zentralen, gemeinsamen Anlagenteilen anderer Biogasanlagen funktionierten, würden ohnehin als „eine Anlage“ mit diesen gelten nach dem weiteren Anlagenbegriff des § 3 Abs. 1 EEG 2009. Dieses Fazit lasse sich ferner auch ganz unmittelbar aus einem Umkehrschluss der Privilegierung in § 19 Abs. 2 EEG ziehen, der nämlich besage, dass solche (Biogas-)Anlagen, die mit anderen Anlagenteilen lediglich „über eine gemeinsame Messein-

richtung“ verfügen, noch nicht wie „eine Anlage“ im Sinne des Abs. 1 zu behandeln seien. Dies bedeute jedoch im Umkehrschluss, dass dann, wenn andere betriebstechnisch erforderliche Anlagenteile gemeinsam genutzt werden, die Privilegierung des § 19 Abs. 2 EEG nicht gelten solle.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird sämtliche Schriftsätze der Parteivertreter nebst Anlagen und sonstigen Aktenbestandteile sowie die Sitzungsniederschrift vom 21.07.2011 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg.

A.

Die Klage zulässig.

Insbesondere sind die auf Zahlung und Feststellung gerichtete Klageanträge zulässig. Das Rechtsschutzinteresse für die Leistungsklage ergibt sich daraus, dass sich die Beklagte weigert, die geltend gemachte Einspeisevergütung zu bezahlen. Auch der auf Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung der erhöhten Vergütung in der Zukunft gerichtete Klageantrag ist zulässig. Das nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse liegt vor. Ein rechtliches Interesse an einer alsbaldigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses ist gegeben, wenn dem Recht oder der Rechtslage des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit droht und wenn das erstrebte Urteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen. Bei einer behaupteten Feststellungsklage liegt eine solche Gefährdung in der Regel schon darin, dass der Beklagte das Recht des Klägers ernstlich bestreitet (BGH NJW 86, 2507). Das ist vorliegend der Fall.

Es fehlt auch nicht das Feststellungsinteresse deshalb, weil die zwischen den Parteien streitigen Anspruchsvoraussetzungen bereits Gegenstand der gerichtlichen Prüfung des Zahlungsantrages sind. Die Rechtskraft einer Zahlungsverurteilung würde sich nur auf den Anspruchszeit-

raum 18.06.2010 bis 30.06.2011, nicht auch auf die Zahlungsverpflichtung für den Zeitraum danach erstrecken. Daraus ergibt sich das Interesse des Klägers an einer Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung auch für künftige Zeiträume.

Das Rechtsschutzbedürfnis für den Feststellungsantrag fehlt schließlich nicht deshalb, weil für den Fall einer Zahlungsverurteilung die Beklagte voraussichtlich freiwillig auch für den Zeitraum nach dem 30.06.2011 eine entsprechende Vergütung an den Kläger zahlen wird und sich dahingehend im vorliegenden Rechtsstreit auch geäußert hat. Denn die Rechtskraftwirkung eines Feststellungsausspruchs ist weitergehend als eine solche einseitige Absichts- bzw. Verpflichtungserklärung der Beklagten. Die materielle Rechtskraft geht nämlich dahin, dass andere Gerichte an die Feststellung, die Beklagte sei zur Zahlung einer bestimmten Vergütung an den Kläger verpflichtet, gebunden sind.

Der Antrag ist in der zuletzt gefassten Form auch hinreichend bestimmt. Einwendungen gegen die Bestimmtheit wurden insoweit auch seitens der Beklagten nicht mehr erhoben. Nachträgliche Änderungen in der Zukunft sind von der Beklagten im Wege der Abänderungsklage geltend zu machen, so dass eine Beschränkung im Feststellungsantrag insoweit nicht zu erfolgen hat.

B.

Die Klage ist begründet.

I. Dem Kläger steht ein erhöhter Vergütungsanspruch nach §§ 16 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 EEG n. F. i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 5 EEG n. F. für den Zeitraum 18.06.2010 bis 30.06.2011 in Höhe von 13.000,00 € zu.

1. Der Anwendungsbereich i. S. v. § 2 Nr. 1 und 2 EEG n. F. ist eröffnet. Vorliegend geht es um den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und um die Vergütung des daraus eingespeisten Stroms.

a) Die Energiegewinnung aus Biomasse einschließlich Biogas i. S. v. § 3 Nr. 3 EEG n. F. zählt zu den Erneuerbaren Energien.

b) Insbesondere handelt es sich bereits bei der Inbetriebnahme der beiden Zündstrahlaggregate um jeweils zwei Anlagen i. S. v. § 3 Nr. 1 EEG n. F.

Nummer 1 definiert den Begriff der Anlage als jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas. Diese Bestimmung weicht insoweit von dem bisherigen Verständnis des Anlagenbegriffs ab, als nunmehr nach dem Gesetzgeberwillen [BT.-Drucksachen 16/8148, S. 38] ein weiter Anlagenbegriff zugrunde zu legen ist, da nunmehr die Begriffsmerkmale „selbständig“ und „technisch“ im Vergleich zu § 3 Abs. 2 Satz 1 EEG 2004 gestrichen wurden. Zur Bestimmung der Anlage ist daher neben der stromerzeugenden Einrichtung auch auf sämtliche technisch und baulich erforderlichen Einrichtungen vom Anlagenbegriff abzustellen, die lediglich mittelbar der Stromerzeugung dienen [Oschmann in: Danner/Theobald, Energierecht, EEG B1 § 3 Rdnr. 5 ff.; Salje, EEG 5. Aufl., § 3 Rdnr. 70], sodass danach neben dem nunmehr besonders hervorgehobenen Generator dessen Antrieb (Motor, Rotor oder Turbine), Fermenter, Gärrestbehälter, unterirdische geothermische Betriebseinrichtungen, Staumauern oder Türme von Windenergieanlagen zur Anlage zählen [BT-Drucksache a. a. O]. Der Anlagenbegriff in § 3 Nr. 1 EEG n. F. ist nunmehr funktional auszulegen. Es kommt daher nicht mehr darauf an, ob die Anlage selbständig den Strom erzeugen kann. Damit sollen bisher bestehende Auslegungsunsicherheiten beseitigt werden, die insbesondere bei der Abgrenzung zu Einzelbestandteilen der Anlage selbst aufgetreten sind [BT-Drucksache a. a. O].

Wenn der Kläger Bezug nimmt auf die Entscheidung des OLG Brandenburg Urteil vom 16.09.2010 – 12 U 79/10, so kann der dort erfolgten Auslegung zur Anlagenaddition nicht überzeugend gefolgt werden: Aus der Tatsache, dass Infrastrukturmaßnahmen nur noch in der Gesetzesbegründung ihren Niederschlag finden, lässt sich noch kein Rückschluss darauf zurückführen, dass eine Anlagenzusammenfassung in § 3 Nr. 1 EEG n. F. vorgenommen werden kann. Bereits der Wortlaut widerspricht einer Anlagenaddition in § 3 Nr. 1 EEG n. F., da dieser lediglich eine Einschränkung hinsichtlich des Anlagezwecks regelt und zwar in Bezug auf Anlagen, die zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien dienen. Damit genügt bereits ein Fermenter, ein Antriebsmotor oder sogar ein Generator.

Auch in systematisch-historischer Hinsicht ergibt sich keine andere Auslegung. § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG a. F. regelte bereits die Anlagenaddition. Mit der Novellierung wurde dieser ausgelagert in § 19 Abs. 1 EEG n. F. und zwar ausdrücklich in den Bereich der Vergütungsbestimmungen. Damit soll gerade verhindert werden, dass der funktionale Anlagenbegriff – bis auf den soeben genannten Anlagezweck – überhaupt eine Einschränkung erfährt. Laut Gesetzesbegründung soll diese richtigerweise erst im Rahmen der Vergütung vorgenommen werden. Die Begründung des OLG Brandenburg, § 19 Abs. 1 EEG n. F. solle nur ergänzend zu § 3 Nr. 1 EEG die Aushöhlung des

weiten Anlagenbegriff durch rechtsmissbräuchliches Anlagensplitting verhindern, widerspricht schon der Stellung und Funktion des § 3 Nr. 1 EEG n. F. als generelles Definitionsmerkmal für im EEG vorkommende Anlagentatbestände.

Eine Betrachtungsweise nach Sinn und Zweck führt ebenso zum dem Schluss, dass in Art 3 Nr. 1 EEG n. F. eine Anlagenaddition nicht vorgesehen ist. Der § 3 Nr. 1 EEG n. F. dient im Hinblick auf die Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereichs des Gesetzes nach § 2 EEG n. F. der Definition des dort genannten Tatbestandsmerkmals der Anlage. Es wäre daher nicht zweckmäßig im Rahmen der Prüfung des Anwendungsbereichs des Gesetzes bereits eine konkretisierende Prüfung vorzunehmen, ob es sich um eine oder mehrere Anlagen handelt. Für die Eröffnung des EEG reicht es deshalb völlig aus, wenn überhaupt Anlagen festzustellen sind. Weiterhin soll der funktionale Anlagenbegriff die einschlägige Verknüpfung des anlagezugehörigen Stroms mit der einschlägigen Vergütungsvorschrift, bzw. die Zuordnung der konkreten Anlage zu den Schwellenwerten der Vergütung bewirken [vgl. Salje, EEG 5. Aufl., § 3 Rdnr. 68]. Allein die Beschränkung der Vergütungshöhe etwa aus volkswirtschaftlich-vernünftigen Kriterien soll aber nicht die Aufgabe des § 3 Nr. 1 EEG n. F. sein. Hierfür zuständig soll allein die vergütungsrechtliche Spezialregelung des § 19 Abs. 1 EEG n. F. sein. Dort sind auch die ausdifferenzierten Kriterien genannt, nach denen eine Anlagenzusammenfassung in Betracht kommt. § 3 Nr. 1 EEG n. F. enthält gerade nicht diesen aufgeschlüsselten Kriterienkatalog.

Die Zusammenfassung bzw. Erweiterung mehrerer Anlagen als Gesamtanlage im Vergleich zu § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 soll gerade bei dem neuem funktionalen Anlagebegriff ausdrücklich nicht vorgenommen werden.

Der Kläger hat somit zwei Motoren bzw. Zündstrahlaggregate unterschiedlicher Leistung in Betrieb genommen. Die Zündstrahlaggregate dienen bei Zufuhr von Biomasse und unter Zuhilfenahme eines Zündöls zur Verbrennung dem Antrieb des Generators. Damit sind sie zwar nicht die unmittelbar erzeugende Stromeinheit (§ 3 Nr. 4 EEG n. F.), sondern ermöglichen mittelbar die Stromerzeugung. Für sich bildet somit jedes Zündstrahlaggregat verbunden mit dem Generator damit eine Anlage.

2. Der Vergütungsanspruch aus § 16 Abs. 1 EEG n. F. richtet sich nach Maßgabe der §§ 18 bis 33 EEG n. F.

a) Zunächst gilt für die Zusammenfassung mehrerer Anlagen nunmehr der vergütungsrechtliche Anlagenbegriff des § 19 Abs. 1 EEG n. F., der i. V. m. § 66 EEG n. F., der auch auf Altanlagen anzuwenden ist. Hierfür sind die klägerischen Anlagen als selbständige Abrechnungseinheiten ein-

zustufen.

aa) Mehrere Anlagen i. S. v. § 3 Nr. 1 EEG n. F. werden dann fiktiv als eine Anlage behandelt, wenn sie sich räumlich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden, Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen, der Strom nach den Regeln des EEG n. F. vergütet wird und sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sind. Diese Vorschrift soll, wie auch die Vorgängerbestimmung des § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 die dem Gesetzeszweck widersprechende Umgehung der für die Vergütungshöhe geltenden Leistungsschwellen durch Aufteilung in kleinere Einheiten verhindern, insoweit ist deren inhaltlicher Wesensgehalt in § 19 Abs. 1 EEG n. F. aufzunehmen.

Die Zündstrahlaggregate befinden sich am selben Grundstück im selben Blockheizkraftgebäude und dienen jeweils der gleichen Stromerzeugung aus Biomasse und unterliegen daher auch denselben Vergütungsregeln.

Die Inbetriebnahme der Zündstrahlaggregate erfolgte aber nicht innerhalb der zwölfmonatigen Kalenderfrist nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 EEG n. F.

Die Inbetriebnahme definiert sich nach § 3 Nr. 5 EEG n. F. als die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft, unabhängig davon, ob der Generator der Anlage mit Erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde. Diese Definition ist gerade im Hinblick auf § 19 Abs. 1 Nr. 2 zu modifizieren, so dass für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme nach der Regierungsbegründung das Inbetriebsetzen des Generators erforderlich ist. Unerheblich für die Bestimmung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme ist, ob die Anlage zu einem späteren Zeitpunkt an einem anderen Ort versetzt wird. Für die Dauer und Höhe des Vergütungsanspruchs ist auch nach einer Versetzung das Datum der erstmaligen Inbetriebnahme maßgeblich [BT-Drucksache a. a. O.]. Ebenso ist es der Fall, wenn der Generator erst mit Erdgas und dann später mit Biogas betrieben wurde; es kommt auch hier auf die erstmalige Inbetriebnahme mit Erdgas an.

Das zweite Zündstrahlgerät wurde unstreitig am 16.08.2010 in Betrieb genommen. Da aber der Zeitpunkt der Leistungsreduzierung von 250 KW auf 180 KW des ersten Zündstrahlaggregats Scania/Schnell, Typ 2505 nicht als Zeitpunkt der Inbetriebnahme i. S. v. § 3 Nr. 5 EEG n. F. gesehen werden kann, da der vorausgesetzte erstmalige Einsatz unstreitig im Jahre 2000 stattfand, ist dessen erneute Inbetriebnahme irrelevant. Insoweit erfolgte die Inbetriebnahme des neuen Zündstrahlaggregats Scania/Schnell, Typ ES2659 GT mit einer Leistung von 265 KW deutlich außerhalb der zwölfmonatigen Kalenderfrist.

Einen fiktiven einheitlichen Inbetriebnahmezeitpunkt, so wie es die Clearingstelle [vgl. EmpfV/2009/12, S. 59 ff] vorschlägt, ist in dem Fall nicht möglich, da die beiden Anlagen nicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 zusammengefasst waren. Ob dies generell zulässig ist, kann daher offen bleiben.

bb) Die Rechtsfolge ergibt sich konsistent nur aus dem Umkehrschluss zu § 19 Abs. 1 EEG n.F. Die Ansicht der Beklagten, dass ein Umkehrschluss aus § 19 Abs. 1 EEG n. F. nicht zulässig sei, da die Vorschrift aus dem Grunde eingeführt worden sei, um rechtsmissbräuchlichen Anlagensplitting und damit eine Umgehung der Vergütungsschwelle und Förder-Höchstgrenzen vorzubeugen ist richtig, jedoch begründet sie nicht überzeugend, warum ein Umkehrschluss als logische Gesetzeskonsequenz ausgeschlossen sein soll. Vielmehr wird durch die vier Kriterien ausdifferenziert, wann ein Anlagensplitting ausgeschlossen sein soll.

Unter Zugrundelegung der Rechtsansicht der Beklagten müsste eine Anlagenaddition auf entsprechender Anwendung des § 19 Abs. 1 EEG n. F. erfolgen und zwar unter Berufung auf eine rechtsmissbräuchliche Umgehung der Leistungsklassen durch den Kläger. Hierzu ist aber schon die Analogiefähigkeit des § 19 Abs. 1 EEG n. F. zweifelhaft. Schon aus der Gesetzesbegründung wird deutlich, dass andere Missbrauchstatbestände nicht vorgesehen sind bzw. in Anknüpfung an die Vorgängervorschrift, wenn keine gemeinsamen für den Betrieb technisch erforderlichen Einrichtungen vorlagen oder die Module nicht mit baulichen Anlagen unmittelbar verbunden waren, aber ein vernünftiger Anlagenbetreiber, statt vieler kleinerer Module eine einzige Einheit aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten hätte aufstellen können, dass dies nunmehr in § 19 Abs. 1 EEG n. F. aufgenommen wurde. Weiterhin werden mit Einführung des EEG 2012, welches am 01.01.2012 in Kraft tritt, keine weiteren Tatbestände in § 19 Abs. 1, die weitere Fälle der Umgehung durch rechtsmissbräuchliches Anlagensplitting verhindern sollen, berücksichtigt. Vielmehr bleibt es bei der 12-monatigen Kalenderfrist, was einen Rückschluss auf die bewusste Entscheidung des Gesetzgebers zulässt, außerhalb des § 19 Abs. 1 EEG n. F. ein Anlagensplitting zu ermöglichen. Eine andere gesetzliche Grundlage als Stütze für eine Anlagenzusammenfassung findet sich nicht und widerspräche damit rechtstaatlichen Gesichtspunkten.

Diese Rechtsfolge ist auch konform mit dem vom Gesetzgeber intendierten Gesetzeszweck des § 1 EEG n. F. Danach soll unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Kostenentwicklung bei der Energieversorgung, durch Förderung mit schonender Weiterentwicklung von Technologien zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien eine nachhaltige Energieversorgung ermöglicht werden. Einerseits schafft die Rechtsfolge aus dem Umkehrschluss aus § 19 Abs. 1 EEG n. F. weiterhin die bewusst gewollte Förderung von Anlagentechnologien von Strom aus Erneuerba-

ren Energien, in dem sie außerhalb der ausdifferenzierten Voraussetzung eine selbständige Abrechnung erlaubt und somit Investitionsanreize schafft, andererseits bleibt durch die Kopplung an die gesetzliche Degression aus § 20 EEG n. F. die Kostenentwicklung bei der Energieversorgung bei Anlagensplitting unter Kontrolle, da insoweit die Vergütung jährlich reduziert wird.

b) Die Vergütungshöhe richtet sich nach §§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. §§ 20 Abs. 2 Nr. 5 und 21 EEG n. F.

Diese wird unter Bezugnahme der Beklagtenschriftsatzes vom 05.08.2011 als unstreitig gestellt, sodass insoweit eine Vergütungshöhe von 13.000,- € anzusetzen ist.

II. Der Kläger hat damit auch einen Zinsanspruch aus §§ 291, 288 II, 247 BGB in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 19.05.2011.

III. Der Feststellungsantrag ist aus den obigen Erwägungen heraus ebenfalls begründet.

C.

I. Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

II. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1 ZPO.

gez.


Richterin am Landgericht

Verkündet am 29.08.2011


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Regensburg, 01.09.2011

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle